

Harald Schroeter-Wittke

»... eine nüchterne und bescheidene Haltung  
der Selbstbeschränkung sub specie aeternitatis«\* –  
Eine Relecture der juristischen Dissertation Helmut  
Simons anlässlich seines 100. Geburtstags

*Günter Ruddat zum 75. Geburtstag*

Biographische Kontexte Helmut Simons

Helmut Simon gehört zu den prägenden Juristen der Bundesrepublik Deutschland. Über ihn gibt es »eine autorisierte Biographie«<sup>1</sup> sowie eine Autobiographie,<sup>2</sup> die beide noch vor seinem Tod am 26. September 2013 fertiggestellt wurden.<sup>3</sup> »Ein Richter, ein Bürger, ein Christ«<sup>4</sup> – Dieser Titel seiner über tausendseitigen Festschrift spiegelt den Dreiklang dieses vielseitigen und

\* Helmut SIMON, Der Rechtsgedanke in der gegenwärtigen deutschen evangelischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung des Problems materialer Rechtsgrundsätze. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Dissertation der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Bonn 1952, 176.

1 Almut u. Wolf RÖSE, Helmut Simon. Recht bündigt Gewalt. Eine autorisierte Biografie. Berlin 2011.

2 Helmut SIMON, Leben zwischen den Zeiten. Von der Weimarer Republik bis zur Europäischen Union. Vom Bauernbub zum Verfassungsrichter und Kirchentagspräsidenten, hg. von Peter BECKER u. Heide SIMON. Baden-Baden 2020 mit einem Vorwort der »korrigierten, endgültigen Fassung 2011« (14) – Vgl. u. 277-282 die Rezension von Anne Breckner.

3 Daneben gibt es kurze biographische Skizzen bei Harald SCHROETER-WITTKKE, Helmut Simon (1. Januar 1922 – 26. September 2013). In: KJ 140 (2013), 118-122, auf die ich hier z.T. zurückgreife, sowie Frank M. BISCHOFF, Helmut Simon. Der Bereich des Unabstimmbaren. In: Protestantische Impulse. Prägende Gestalten in Deutschland nach 1945, hg. v. Siegfried HERMLE u. Thomas Martin SCHNEIDER. Leipzig 2021 (Christentum und Zeitgeschichte 8), 157-164.

4 Ein Richter, ein Bürger, ein Christ. FS Helmut Simon, hg. v. Willy BRANDT, Helmut GOLLWITZER u. Johann Friedrich HENSCHL. Baden-Baden 1987, mit Beiträgen u.a. von Heinrich ALBERTZ, Ernst BENDA, Klaus von BISMARCK, Hans-Jochen VOGEL, Roman HERZOG, Ernst Gottfried MAHRENHOLZ, Herta DÄUBLER-GMELIN, Willy BRANDT, Egon BAHR, Kurt SCHARF, Heinz Eduard TÖDT, Wolfgang SCHWEITZER, Dorothee SÖLJF, Heinz ZAHN, Johannes RAU, Jürgen SCHMUDE, Klaus ENGELHARDT, Wolfgang HUBER und Helmut GOLLWITZER.

politisch engagierten Juristen, der den deutschen Protestantismus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wie kaum ein anderer in verschiedenen Ämtern geprägt hat.

Helmut Simon hatte zwei ältere Schwestern, Elisabeth (\*1910) und Käthe (\*1914), die später den elterlichen Hof übernahm, sowie seine Zwillingsschwester Ruth. Er genoss eine glückliche Kindheit auf einem der SPD nahestehenden Bauernhof im Bergischen Land. Seine »Jugend wurde durch nationalsozialistische Machtentfaltung, durch Pietismus und Kirchenkampf bestimmt«<sup>5</sup>.

Auf der letzten Seite seiner Dissertation findet sich folgender Lebenslauf:

»Am 1. Januar 1922 wurde ich in Ruh bei Waldbröl, Bez. Köln als Sohn des Landwirts Eduard Simon geboren. Nach fünfjährigem Volksschulbesuch wechselte ich 1933 auf die Mittelschule in Waldbröl und 1938 auf die Oberschule in Gummersbach über. Dort bestand ich 1941 die Reifeprüfung mit »gut«. Anschließend leistete ich meinen Arbeitsdienst und bis Mitte 1945 meinen Wehrdienst bei der Kriegsmarine ab. Im Winter 1945/46 und im Sommer 1946 widmete ich mich in Bonn dem juristischen, philosophischen und theologischen Studium. Für das Wintersemester 1946/47 erhielt ich ein Stipendium für die Universität Basel. In den anschließenden drei Semestern beendete ich mein juristisches Studium in Bonn, wo ich 1949 das erste Staatsexamen mit dem Prädikat »gut« ablegte. Seit Herbst 1949 befinde ich mich als Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichtes Köln. Die mündliche Prüfung fand am 17. Dezember 1952 statt«<sup>6</sup>.

Da die Evangelische Kirchengemeinde Waldbröl von Beginn an der Bekennenden Kirche angehörte, kam er früh mit der Barmer Theologischen Erklärung in Berührung, die zur Richtschnur im Hause Simon während der NS-Zeit und später zu einem Grundtext seines Denkens wurde. Nach dem Krieg studierte Simon bei Karl Barth in Bonn und Basel und entschied sich nach einer Beratung mit Barth für die Rechtswissenschaft, weil auch dort kluge evangelische Köpfe gebraucht würden. 1948 heiratete er Eka, die Tochter seines ehemaligen Waldbröler BK-Pfarrers Kuno Kruse, die 1992 nach schwerer Krankheit verstarb. 1951 wurde Beate und 1955 Andreas geboren. 1995 heiratete er Heide Ostmann.

1953 trat Simon in den Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein und war bis 1965 als Richter am Landgericht Düsseldorf und am Oberlandesgericht Düsseldorf vor allem für Wirtschafts- und Patentrecht tätig, 1958 unterbrochen von einer zweijährigen Abordnung als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

5 RÖSE, Helmut Simon (wie Anm. 1), 47.

6 Simon, Rechtsgedanke (wie Anm. \*), 177.

Weil er sich mit Adenauers Politik und Politikstil nicht anfreunden konnte, engagierte er sich in Heinemanns Gesamtdeutscher Volkspartei, wo er u.a. Johannes Rau kennen lernte. 1969 trat er in die SPD ein. Simon wehrte sich öffentlich gegen eine zu enge Auslegung des Grundrechts auf Wehrdienstverweigerung<sup>7</sup> sowie gegen die drohende Atombewaffnung.<sup>8</sup> Als Vorsitzender der Bruderschaften arbeitete er eine Anfrage für die EKD-Synode 1958 aus, die erstmals in ethischen Fragen den status confessionis anklingen ließ.<sup>9</sup> Seine zunehmenden persönlichen Kontakte in den Ostblock sowie Reisen nach Prag und in die UdSSR setzten ihn Verdächtigungen des Verfassungsschutzes aus. Dennoch wurde er 1965 zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt und dem Fachsenat für gewerblichen Rechtsschutz zugeteilt. 1970 erfolgte dann seine Wahl zum Richter am Bundesverfassungsgericht, dessen erstem Senat er bis zu seiner Pensionierung 1987 angehörte. Mit mehr als 17 Jahren ist Simon der Bundesverfassungsrichter mit der längsten Amtszeit.

Neben seiner Tätigkeit am Bundesverfassungsgericht nahm Simon viele Aufgaben und Ämter in Kirche und Politik wahr. Von 1955 bis 1963 arbeitete er in der Institutionenkommission der EKD mit. Von 1956 bis 1965 nahm er in Düsseldorf verschiedene kirchliche Ehrenämter wahr, u.a. als Presbyter und Kirchmeister, als Kreis- und Landessynodaler sowie als Mitglied des Öffentlichkeitsausschusses der Evangelischen Kirche im Rheinland. Von 1956 bis 1960 war er Vorsitzender der Kirchlichen Bruderschaft im Rheinland und dann Vorsitzender des Arbeitskreises der Kirchlichen Bruderschaften in der BRD.<sup>10</sup> 1968 nahm er an der Ökumenischen Vollversammlung in Uppsala teil und meldete sich kirchenreformerisch zu Wort.<sup>11</sup> Von 1968 bis 1975 war er deutscher Delegierter im Arbeitsausschuss Kirche und Gesellschaft des Weltkirchenrats. Seit 1969 war er Mitglied des Rechtspolitischen Ausschusses der SPD, deren rechtspolitischen Kongresse er in den 1970er Jahren plante. Von 1969 bis 1982 war er Mitglied der Ständigen De-

7 Vgl. Hendrik MEYER-MAGISTER, Wehrdienst und Verweigerung als komplementäres Handeln. Individualisierungsprozesse im bundesdeutschen Protestantismus der 1950er Jahre. Tübingen 2019 (Religion in der Bundesrepublik Deutschland 7), passim.

8 Vgl. Ulrich MÖLLER, Im Prozeß des Bekennens. Brennpunkte der kirchlichen Atomwaffendiskussion im deutschen Protestantismus 1957-1962. Neukirchen-Vluyn 1999 (Neukirchener Beiträge zur Systematischen Theologie 24), passim.

9 Vgl. Christusbekenntnis im Atomzeitalter?, i.A. des Arbeitskreises Kirchliche Bruderschaften hg. v. Ernst WOLF in Verbindung mit Heinz KLOPPENBURG u. Helmut SIMON. München 1959.

10 Vgl. Diethard BUCHSTÄDT, Kirche für die Welt. Entstehung, Geschichte und Wirken der Kirchlichen Bruderschaften im Rheinland und in Württemberg 1945-1960. Köln 1999 (SVRKG 131), passim.

11 Vgl. Erhard EPPLER, Wolfhart PANNENBERG, Helmut SIMON u. Erwin WILKENS, Ecclesia agitans. Die Verantwortung der Kirche in einer neuen Weltsituation. Stuttgart 1970.

putation des Deutschen Juristentages, zuletzt dessen stellvertretender Vorsitzender. Von 1970 bis 1978 war er Mitglied der Synode der EKD. 1969 leitete er das viel beachtete Tribunal zur Ermittlung des Glücks auf dem Stuttgarter Kirchentag und gehörte 1970 bis 1995 dem Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentags an. 1972 initiierte er den öffentlichen Aufruf führender Protestanten für die Ratifizierung der Ostverträge mit. Von 1975 bis 1983 war er deutscher Delegierter für das Programm zur Bekämpfung des Rassismus im Weltkirchenrat. Von 1993 bis 2000 war er Präsident der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen.



HELMUT SIMON, RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF (Foto: Hans Lachmann, AEKR Düsseldorf 2SL 046)

1977 ebenso wie 1989 amtierte er als Präsident der beiden Kirchentage in Berlin. Bis heute unvergessen ist seine besonnen-beherzte Moderation auf dem Hamburger Kirchentag 1981 angesichts der eskalierenden Situation durch Eierwürfe auf den Verteidigungsminister Hans Apel, die er nicht durch Polizeischutz, sondern durch kreative Einbeziehung aller Zuhörenden in der Halle mittels Gesang, Zweiergruppen-diskussion und Abstimmung entschärfte, in deren Gefolge Apel dann ungestört seinen Vortrag halten konnte. In dieser Situation stand die politische Kirchentagskultur auf dem Spiel, die sich seit 1973 radikal verändert hatte und durch ihre zivilgesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten den Kirchentag bis heute zu einem der wichtigsten öffentlichen Ereignisse der kirchlichen und politischen Landschaft macht.<sup>12</sup> Diesen Wandel der Kirchentagskultur der 1970er und 1980er Jahre hat Helmut Simon maßgeblich mitgestaltet und verantwortet. Schon 1970 hatte Richard von Weizsäcker ihn zu seinem Nachfolger als Kirchentagspräsident machen wollen. Doch Simon lehnte ab, weil er gerade erst zum Bundesverfassungsrichter berufen worden war. Um Simon und anderen in

---

12 Vgl. Harald SCHROETER-WITTKE, Der Deutsche Evangelische Kirchentag in den 1960er und 70er Jahren. Eine soziale Bewegung? In: Umbrüche. Der deutsche Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren, hg. v. Siegfried HERMLE, Claudia LEPP u. Harry OELKE. Göttingen 2007 (AKIZ.B 47), 213-225.

der Gesellschaft hoch engagierten Persönlichkeiten eine Präsidentschaft zu ermöglichen, entstand daraufhin für das Präsidentenamt des Kirchentags die gegenwärtige Struktur mit einem dreiköpfigen Vorstand,<sup>13</sup> der für sechs Jahre gewählt wird und der die drei Kirchentagspräsidenten und -präsidentinnen der nächsten Kirchentage stellt.

Mir war 1989 das Glück vergönnt, Helmut Simon persönlich begegnen zu dürfen, als Henning Schröer (1931-2002)<sup>14</sup> und ich ihn in Karlsruhe im Vorfeld des Berliner Kirchentags interviewten.<sup>15</sup> Dort sprach er den legendären Satz, der die kirchenreformerische Eigenart und das Potenzial des Kirchentags juristisch formuliert: »Seine besondere Chance ist, daß er sterben kann und nicht unter Überlebenszwang steht«<sup>16</sup>.

### Simons juristische Dissertation 1952

Wichtige Gestalten der Kirchentagsbewegung waren Juristen. Bei seinem Gründer Reinold von Thadden-Trieglaff lässt sich anhand dessen Dissertation<sup>17</sup> der Geist bzw. ein Grundgerüst dessen erkennen, was er mit dem Kirchentag als einer Laienbewegung<sup>18</sup> später auf die Beine stellte. Auch in Helmut Simons Dissertation lassen sich Grundzüge seines späteren Wirkens erkennen. Hier hat er »Antworten gefunden, die seinem ganzen Leben die Richtung wiesen«<sup>19</sup>. Dabei verstehe ich meine Relecture als einen Beitrag zur jüngst angemahnten Erforschung »protestantischer Vorstellungen« von »de-

13 Seit dem 2. Ökumenischen Kirchentagen München 2010 kann der Vorstand auch ausnahmsweise auf vier Personen erweitert werden.

14 Henning Schröer verbindet Günter Ruddat als dessen erster Assistent und mich als dessen letzter Assistent in Bonn in besonderer Weise.

15 Abenteuer Kirchentag. Gespräch mit dem Kirchentagspräsidenten und pensionierten Bundesverfassungsrichter Dr. Helmut Simon am 1.3.1989 in Karlsruhe. Das Interview für das Buchmagazin führten Prof. Dr. Henning SCHRÖER und Harald SCHROETER. In: gep Buchmagazin 1 (1989), 3-5.

16 Ebd. 5.

17 Vgl. Harald SCHROETER-WITTKI, Völkerrecht und Völkerbund. Reinold von Thaddens juristische Dissertation von 1920. In: Staat – Religion – Recht. FS Gerhard Robbers zum 70. Geburtstag, hg. v. Kerstin VON DER DECKEN u. Angelika GÜNZEL Baden-Baden 2020, 157-170.

18 Vgl. Harald SCHROETER-WITTKI, Laienbewegung. Zur Produktivität einer für den Protestantismus unsauberen ekklesiologischen Kategorie. In: Volkskirche in postsäkularer Zeit. Erkundungsgänge und theologische Perspektiven. FS Kristian Fechtner zum 60. Geburtstag, hg. v. Sonja BECKMEYER u. Christian MUIJA. Stuttgart 2021 (Praktische Theologie heute 180), 301-319.

19 Rainer FECKERTZ, Christlicher Glaube und weltliches Recht. Zu Helmut Simons Dissertation. In: BRANDT u.a. Richter (wie Anm. 4), 43.

mokratischer Rechtserzeugung«<sup>20</sup> und ebenso als einen Beitrag Kirchlicher Zeitgeschichte zur Erforschung der »(Links-)Politisierung«<sup>21</sup> des Protestantismus, zu deren Schibboleth häufig die Frage wurde, ob mit der Bergpredigt Politik zu machen sei.<sup>22</sup> Helmut Simon ist hier ein Beispiel, dass sich diese Forschung nicht auf »Ausmaß und Art der Politisierung der Kirche anhand von exemplarischen Verlautbarungen und Predigten sowie des (partei-)politischen Engagements von Pfarrerinnen, Pfarrern, kirchenleitenden Personen, Synoden etc.«<sup>23</sup> beschränken darf.<sup>24</sup>

Simons Dissertation<sup>25</sup> entstand Anfang der 1950er Jahre in Bonn unter der Betreuung von Ulrich Scheuner (1903-1981), einem der führenden Staats- und Staatskirchenrechtler der Bonner Republik, der »mit Gewicht dazu beigetragen [hat], das Staatsrecht von den Fesseln des Positivismus zu befreien«<sup>26</sup>. In ihr geht es Simon um die Rekonstruktion und Konstruktion eines eigenständigen Rechtsgedankens innerhalb der zeitgenössischen Theologie aus juristischer Sicht, welche geprägt ist einerseits durch die noch sehr junge Bundesrepublik Deutschland und andererseits vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Katastrophe zu verstehen ist. Dabei beginnt er mit einer Abgrenzung seines Themas: »Es geht dabei wohlverstanden weder um das Kirchen- oder Staatskirchenrecht noch um das rechte Verhalten des Christen oder der Kirche im Bereich der Rechtsordnung, worauf sich früher die evangelischen Erörterungen meist zu beschränken pflegten. Sondern es geht um theologisch begründete, allgemeinverbindliche Aussagen über das weltliche, für Christen und Nichtchristen gleichermaßen gültige Recht« (1).

20 Hans Michael FEINIG, Protestantische Vorstellungen demokratischer Rechtserzeugung. In: *Teilnehmende Zeitgenossenschaft. Studien zum Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989*, hg. v. Christian ALBRECHT u. Reiner ANSELM. Tübingen 2015 (*Religion in der Bundesrepublik Deutschland* 1), 37-51.

21 Thomas Martin SCHNEIDER, Kirchliche Zeitgeschichte – evangelisch. *Entwicklungen, Probleme, Aufgaben*. In: *ThLZ* 147 (2022), 19.

22 Vgl. Jan Ole WIECHMANN, Der Streit um die Bergpredigt. Säkulare Vernunft und religiöser Glaube in der christlichen Friedensbewegung der Bundesrepublik Deutschland (1977-1984). In: *ASozG* 51 (2011), 343-374.

23 SCHNEIDER, *Kirchliche Zeitgeschichte* (wie Anm. 21), 20.

24 Hier wäre etwa auch an politisch prägende Figuren wie Gustav Heinemann (1899-1976), Diether Posser (1922-2010), Erhard Eppler (1926-2019), Johannes Rau (1931-2006), Regine Hildebrandt (1941-2001) oder Reinhard Höppner (1948-2014) zu denken.

25 SIMON, *Rechtsgedanke 1952* (wie Anm. \*). Die Seitenzahlen in den Klammern im Folgenden beziehen sich auf diese maschinenschriftliche Fassung seiner Dissertation, die in keinem Verlag erschienen ist.

26 Klaus SCHLAICH, Das wissenschaftliche Werk Ulrich Scheuners. Gedenkrede. In: *In Memoriam Ulrich Scheuner*, hg. v. Ulrich HUBER u. Klaus SCHLAICH. Bonn 1982 (*Alma Mater. Beiträge zur Geschichte der Universität Bonn* 51), 28.

Damit beschreibt Simon ein Grundanliegen seines gesamten Rechtsdenkens, das ihn immer wieder bewegt, wenn er etwa 1963 die durchaus zornig gemeinte Anfrage stellt: »Ist in der theologischen Ethik Platz für den Rechtsstaat?«<sup>27</sup> oder auf dem Münchener Kirchentag 1993 mit seinem Aufruf »Wider die protestantische Rechtsfremdheit«<sup>28</sup> Klartext spricht. Angesichts der jüngsten Entwicklung<sup>29</sup> sei die Eröffnung dieses Münchener Statements in Erinnerung gerufen:

»Eine neue Weltordnung zu finden, in der die Macht des Stärkeren durch die Stärke des Rechts abgelöst wird, das ist die mühselige Aufgabe, vor der wir stehen. Das begann aber bei uns mit der Geringschätzung des Rechts. Denn man setzte sich kurzerhand über längst anerkannte verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Einsatz der Bundeswehr hinweg, Kritik daran wurde in der Nachrichtensendung des ZDF (21.4.1993) gar als Verfassungsquerelle abgetan.<sup>30</sup> Das ist schlimme deutsche Tradition, für die es manche Beispiele gibt. So rechtfertigte Bismarck die Enteignung der Fürsten von Hessen und Hannover mit dem Machtspruch: »In dieser rein politischen Frage wird die Königliche Regierung nicht über juristische Zwirnsfäden stolpern«. Den Rechtsfeind Hitler honorierten gerade auch christliche Abgeordnete mit dem Ermächtigungsgesetz, nachdem er die kommunistischen Abgeordneten durch Notverordnung ausgeschaltet hatte. Als Adenauer in der Spiegel-Affäre in einen Abgrund von Landesverrat zu blicken glaubte, tolerierte man nachsichtig, daß seine Minister ein wenig außerhalb der Legalität gehandelt hatten und sich damit herausredeten, sie könnten schließlich nicht immer mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen. Und in jüngster Zeit verrät die Degradierung des Asylgrundrechts zur Worthülse alles andere als Respekt vor dem Recht. Am Schluß dieser Veranstaltung über Protestantismus und Recht möchte ich Sie beschwören, bei solcher Geringschätzung des Rechts nicht mitzumachen. Ich tue das mit den Worten des Propheten Jesaja, der seinem mutlosen Volk zurief (Jes 56, 1): »So spricht der Herr: Bewahret das

27 Helmut SIMON, Ist in der theologischen Ethik Platz für den Rechtsstaat? In: Via Viatorum. FS Karl Kupisch zum 60. Geburtstag, hg. v. Heinrich ALBERTZ u.a. Berlin 1963 (Unterwegs 21), 62-76; wieder abgedruckt in: KiZ 18 (1963), 6-10.

28 Helmut SIMON, Wider die protestantische Rechtsfremdheit. In: Deutscher Evangelischer Kirchentag München 1993. Dokumente, hg. i.A. des Deutschen Evangelischen Kirchentages v. Konrad VON BONIN. Gütersloh 1993, 299-301. Simons Statement bildet den Schluss dieses von Klaus Tanner geleiteten Podiums »Das Gesetz – Anwalt der Freiheit? Protestanten und das Recht« unter Mitwirkung von Ernst BENDA, Ute GERHARD, Lore Maria PESCHEL-GUTZEIT, Trutz RENDTORFF u. Manfred ROMMEL, ebd. 273-301.

29 Ich schreibe diesen Artikel Ende Februar 2022 kurz nach dem Einmarsch Putins in die Ukraine.

30 Im Hintergrund stehen Stellungnahmen des Bundesverfassungsgerichts betreffs der Beteiligung deutscher Soldaten an der Durchsetzung des von der UN-Resolution 781 beschlossenen Flugverbots über Bosnien-Herzegowina mithilfe von AWACS-Flugzeugen. Vgl. dazu Christian SCHWARZ-SCHILLING, Der verspielte Frieden in Bosnien. Europas Versagen auf dem Balkan. Freiburg 2020.

Recht und übet Gerechtigkeit; denn nahe ist mein Heil, daß es komme, und meine Gerechtigkeit, daß sie offenbar werde. Bei dieser Mahnung weiß auch der Prophet, daß Recht stets fehlbares und verbesserungsbedürftiges Menschenwerk ist. Aber es schafft Rechtssicherheit und Schutznischen der Freiheit; es bändigt die Gewalt und ist in seiner friedensstiftenden Funktion auch dort zu achten, wo es noch unvollständig ist. Zugleich erinnert der Prophet an die Gerechtigkeit, die gleichsam als Gewissen des Rechts das Gespür für dessen Verbesserungsbedürftigkeit wachhält«<sup>31</sup>.

Die theologische Grundlage in juristischer Perspektive für diesen im Protestantismus gering ausgeprägten »Sinn für die Kategorie des relativ Besseren«<sup>32</sup> einerseits sowie andererseits das Bewusstsein für Sachverhalte im »Bereich des dem Mehrheitsprinzip entzogenen ›Unabstimmbaren‹«, zu denen bei Simon etwa »die Anwendung von Massenvernichtungswaffen als ›Naturunrecht«<sup>33</sup> gehört, hat er in seiner Dissertation 1952 gelegt. Dabei sieht er den Protestantismus von zweierlei Seiten unter Druck: Zum einen durch einen formalen Rechtspositivismus mit langem historischen Vorlauf seit der Reformation, der das Unrecht des Nationalsozialismus größtenteils als Recht verkannt und juristisch durchgesetzt hat, und zum anderen durch eine starke Naturrechtstradition im Katholizismus, die der Protestantismus nicht mitgehen kann, weil bei ihm »von einer einhelligen evangelischen Lehre nicht gesprochen werden« kann, insofern diese »in diesem Gebiet mehr noch als auf anderen unterwegs« ist und sich »verschiedene Strömungen mit nicht unerheblichen Unterschieden in den Grundlagen« (2) zeigen. In dieser Zwickmühle will er mit seiner Dissertation (Zwischen-)Raum schaffen in dem Bemühen, »eine Mittellösung zu finden, durch die er beiden Seiten einigermaßen gerecht zu werden hofft« (3), »sodaß künftig die ›christliche‹ Ansicht – unbeschadet aller Gemeinsamkeiten – nicht mehr einfach mit der katholischen identifiziert werden darf« (2).

## Von den rechtsphilosophischen Aporien der Rechtsbegründung

So eröffnet Simon seinen 1. Hauptteil »Das Problem in der profanen Rechtsphilosophie« mit der »Frage nach der Rechtsidee« (4). Dabei zeigt sich zum einen unwiderruflich der »ständige geschichtliche Wandel allen positiven Rechts«, das inhaltlich abhängig ist »von den tatsächlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und machtpolitischen Verhältnissen der jeweiligen historischen Lage« (5). Andererseits lässt sich eine »auffallende Übereinstimmung gewisser rechtlicher Erscheinungen in allen Rechtskulturen« fest-

31 SIMON, Rechtsfremdheit (wie Anm. 28), 299.

32 RÖSE, Helmut Simon (wie Anm. 1), 201.

33 ECKERTZ, Christlicher Glaube (wie Anm. 19), 43.

stellen, gepaart mit einem kulturübergreifenden Rechtsgefühl, das insbesondere in dem »Chaos« deutlich wird, »zu dem willkürliches Recht führt«, was dann wiederum »zu der *Frage* nach einer letztgültigen Idee des Rechts« (5) führt. Eine solche Idee ist aber zu unterscheiden sowohl »vom idealen Recht« als auch »vom bloß daseienden positiven Recht« (7). Mit dem *suum cuique* verdichtet sich dies: »Gibt es – das ist unsere Frage – letztgültige Maßstäbe, nach denen sich dies jedem Zukommende beurteilen läßt?« (9) Simon konkretisiert dies sogleich in der Frage: »Kann endlich gar der einzelne Staatsbürger ein Widerstandsrecht gegen das unrechte positive Gesetz für sich beanspruchen, oder ist er auf den verfassungsmäßig vorgesehenen Weg angewiesen, um gegen ein solches Gesetz anzugehen?« (10). Dieses Problem erläutert er anhand des Gegensatzes von Positivismus und Naturrecht. Im Gefolge Auguste Comtes (1798-1857) versteht der Positivismus Recht »als Ausdruck eines Wollens und nicht mehr eines etwa aus der Geltung höherer Werte entspringenden Sollens«, wobei in Verbindung mit dem souveränen Staat die »Begründung des Rechts im Willen des staatlichen Gesetzgebers liegt« (11). Das Problem dieses Modells ergibt sich mit der Verherrlichung der Staatsmacht und der damit einhergehenden Diskreditierung eines Staates als eines offensichtlichen Unrechtsstaats. Diesem verheerenden Zustand stellt sich das Naturrecht entgegen, bei dem es »immer um vorfindliche unveränderliche, allgemeingültige Prinzipien« geht, »die vor und über allen historischen Systemen des positiven Rechts stehen« (13). Solches Naturrecht lässt sich sowohl in der Scholastik als auch in der Aufklärung ausmachen, etwa mit der Hypothese des Hugo Grotius (1583-1645), »das Naturrecht würde auch dann gelten, wenn es Gott nicht gebe« (17).

Allerdings führte dieses säkulare Naturrecht »inhaltlich zu entgegengesetzten Lösungen« (19), gleichwohl es für die Proklamierung der Menschenrechte ein wesentlicher Faktor war. Angesichts der Verirrungen des Nationalsozialismus »werfen sich Positivisten und Naturrechtler gegenseitig vor, zur Rechtszerstörung der letzten Jahre beigetragen zu haben« (21). Mit Beispielen aus der Nachkriegsrechtsprechung z.B. zur Euthanasie zeigt Simon, dass der Positivismus ebenso wie das Naturrecht schwanken und fragt: »Läßt sich überhaupt ernsthaft ein Naturrecht mit ewig und unbedingt gültigem Inhalt vertreten, wenn man den historischen Wandel allen Rechts und den in der Geschichte der Rechtswissenschaft zu beobachtenden Pluralismus der Gerechtigkeitsvorstellungen gebührend bedenkt?« (35). Simon relativiert diese Infragestellung des Naturrechts mit Helmut Coing (1912-2000) und Eduard Spranger (1882-1963) und sieht bei beiden das Gewissen, das nun »die Funktion ausfüllt, die im Naturrecht den materialen Rechtsgrundsätzen zukommt«, als Axiom, dessen »verpflichtende Kraft« aber nicht ohne »eine Verwurzelung in einem »göttlichen Grunde« (44) auskommt, so dass Simon von hieraus die Frage an »die evangelische Lehre« (45) stellt.

Damit versucht Simon, eine Aporie der Rechtsphilosophie durch eine Anfrage bei der evangelischen Theologie in pragmatischer Perspektive zu lösen. Dabei kommt es ihm entscheidend darauf an, dass die Theologie den Horizont wahrt, für alle Menschen da zu sein, nicht nur für Christinnen und Christen. Ausgangspunkt ist die rechtsphilosophische »Schwierigkeit [...], mit den Mitteln objektiver, voraussetzungsloser Wissenschaft eine unbedingt verbindlich, eindeutig begründete materiale Rechtsidee auszumachen«. Simon stellt die »Frage, ob ein solcher Versuch nicht eben notwendig ein unangreifbares Axiom voraussetzt« und beantwortet sie »für den Christen« mit der »verbindliche[n] Vorentscheidung im ersten Gebot des Dekalogs [...]: ›Ich bin der Herr, dein Gott« (45).

Damit bearbeitet er das sog. Böckenförde-Theorem aus evangelischer Sicht, auch wenn dieses erst 1964 vorgetragen wurde:

*»Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat«<sup>34</sup>.*

## Weisungen als Grenzsetzungen gegenüber Naturunrecht

Simon bemerkt dazu einleitend, dass die Evangelische Sozialethik, in der diese Fragestellung vornehmlich zu verhandeln sei, »keine objektive und »voraussetzungslose« Wissenschaft im herkömmlichen Sinne sei« und fragt, ohne die Verdienste einer voraussetzungslosen Wissenschaft bestreiten zu wollen, ob diese »nicht einen sehr kühnen Abstrich von der Wirklichkeit wagt und damit gerade eine verhängnisvolle Voraussetzung setzt, indem sie in ihrer angeblich voraussetzungslosen, objektiven Wissenschaftlichkeit die Welt und ihre Erscheinungen ohne diesen lebendigen, gebietenden Gott betrachtet. Es könnte immerhin

34 Ernst Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: DFERS., Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte., Frankfurt/M. 2019 (stw 914), 112 f – Vgl. dazu in kritischer Weiterführung das Heft 1 der Zeitschrift Religion – Staat – Gesellschaft 13 (2012): Inverser Böckenförde – Leben Religionen von politischen Voraussetzungen, die sie selbst nicht garantieren können? Berlin 2012; sowie Horst DREIFER, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. Bonn 2018, 189-214: Das Böckenförde-Diktum. Erfolgsgeschichte einer Problemanzeige.

sein, daß von diesem folgenschweren Irrtum her der profanen Rechtsphilosophie auch die Erkenntnis dessen, was Recht ist, notwendig nur unzulänglich mögliche wäre« (45). Andererseits stellt Simon unmissverständlich fest, dass die Christenheit »nicht im unverlierbaren Besitz aller Erkenntnis« sei, sondern sich »mithineingestellt« weiß »in eine Situation der Ratlosigkeit und des Irrrens«, so dass »mangelnde Sachkenntnis der sozialen und politischen Tatbestände zu gefährlichen Vereinfachungen führen kann« (46).

Vor diesem Hintergrund untersucht er die theologischen Angebote von Emil Brunner (1889-1966), Paul Althaus (1888-1966), Werner Elert (1885-1954), Helmut Thielicke (1908-1986), Karl Barth (1886-1968), Jacques Ellul (1912-1994), Ernst Wolf (1902-1971), Edmund Schlink (1903-1984) und Erik Wolf (1902-1977), die zum Zeitpunkt der Dissertation Simons alle noch lebten. Dabei nimmt er, von Barmen II herkommend, die Rezeption der sog. Zwei-Reiche-Lehre Martin Luthers kritisch in den Blick, in deren Gefolge man »zum Schema einer doppelten Moral [gelangte], der Person-Innerlichkeitsmoral der Bergpredigt einerseits und der Amts-Rechtsmoral andererseits. Das führte dann häufig dazu, daß sich das christliche Individuum möglichst aus der ›Welt‹ zurückzog und auf die Pflege christlicher Gesinnung und ein bloß karitatives Verbinden der Wunden beschränkte«. Weil die Obrigkeit als unmittelbar von Gott eingesetzt galt, wurden die Verhältnisse weitgehend positivistisch hingenommen, so dass »nach einer evangelischen Begründung des Rechts [...] weithin überhaupt nicht mehr gefragt [wurde]« (61).

In Anspielung auf das NS-Regime bemerkt Simon, dass insbesondere Diktatoren das Recht im Bereich des Göttlichen verankern, insofern sie »eine naturrechtliche Verbrämung der Gewaltmaßnahmen lieben. Gegenüber solchen offenbaren Gotteslästerungen fragen wir nunmehr nach der spezifisch evangelischen Lehre von dieser transzendenten Begründung des Rechts« (69). Dabei gilt zunächst mit Verweis auf Barmen V: »Es ist von Gott angeordnet, daß unter Menschen Recht sei. Recht zu setzen und zu sprechen, wäre dann ein dem Menschen auferlegtes Ordnungswollen, das er im weltlichen Regiment, im irdischen Äon, im äußeren Kreis ausübt« (70). Entscheidend ist für Simon aber die Frage, »ob diesem göttlich angeordneten menschlichen Tun ein transzendentes Sollen entspricht, das nicht nur konstitutiv, sondern auch kritisch-normativ für jenes menschliche Recht wäre: konstitutiv, d.h. das rechtliche Ordnen überhaupt fordern; normativ, d.h. es in inhaltlich bestimmter Weise fordern« (71). Simon erachtet dies in »einer heilsgeschichtlich-trinitarischen Lehre« (84) der Rechtsbegründung als möglich, die drei Begründungsmodelle zusammensieht, wobei Simon ausdrücklich vermerkt, dass diese nicht mit den Konfessionsgrenzen von Lutheranern und Reformierten identisch seien. Eine Lehre, die beide Reiche Gottes als göttliche Stiftungen ansieht, begründet das Recht im Schöpfungshandeln Gottes. Eine die Sünde stärker gewichtende Abfolge zweier Äone sieht das Recht im

Erhaltungswillen Gottes nach dem Sündenfall begründet. Eine Theologie, die die beiden Reiche im Verhältnis konzentrischer Kreise denkt und damit die Herrschaft Christi auch über den vergehenden gegenwärtigen Äon betont, sieht das Recht vor allem christologisch begründet. Eine rein pneumatologische Rechtsbegründung kann Simon im Protestantismus nicht erkennen, insofern der Heilige Geist »in erster Linie nicht für die Frage der ontischen Rechtsbegründung, sondern als Anleitung zur konkreten Entscheidung des Christen bedeutsam« (87) sei. Rainer Eckertz hat in seiner Relecture der Dissertation Simons darauf hingewiesen, dass die wenig bedachte Pneumatologie das Potenzial der Fragen Simons nicht zur vollen Entfaltung bringt, insofern er in seiner Dissertation latent noch nach einer das positive Recht positivistisch überbietenden »Supernorm« suche, der gegenüber eine pneumatologisch recht verstandene christologische Rechtsbegründung berücksichtige, dass »der in Jesus Christus offenbarte Wille Gottes« der »Konkretisierung eines kommunikativen Prozesses« bedarf, welchen der Heilige Geist »ermöglicht und trägt«<sup>35</sup>.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für Simon die Frage nach materialen Rechtsgrundsätzen, für die »Gerechtigkeit als das für das Recht konstitutive und normative Sollen« (89) gilt, für das eine reine »Situationsethik« nicht ausreicht: »Die Dinge liegen im christlichen Bereich nun eben doch anders als in jenem extremen atheistischen Existentialismus; denn hier kann man sich wirklich nicht für alles und jedes entscheiden. Vielmehr behält das »Was« der Entscheidung seine große Bedeutung« (94). Auf der Suche nach Orientierung durchforstet und diskutiert der Jurist Simon nun die o.g. zeitgenössischen Theologien. In diesem Zusammenhang begegnet bei ihm der Begriff der »Weisungen« (117) als einer biblisch-theologischen Orientierungsgröße, die wir als verbindlich vernehmen, ohne genau angeben zu können, »was sie im letzten Zusammenhang bedeuten« (118). Allerdings können und dürfen diese als menschliches Recht nicht »einfach über den Menschen und seine Ordnungen hinweggehen: Niemals darf es zur willkürlichen Begrenzung und Auslöschung des menschlichen Daseins, niemals zur Zerstörung der Ordnungen selbst führen« (119). Auch wenn sie positiv nicht eindeutig zu bestimmen sind, so geben sie doch in Anlehnung an Thielicke klare Kriterien an die Hand, was als »Naturunrecht« (122) zu qualifizieren ist. Mit Schlink können Weisungen daher als »Gebot der Lebenserhaltung« (152) verstanden werden. Damit stellt sich Simon dem in der Geschichte des Protestantismus häufig innewohnenden »heimlichen Hang zur Flucht aus der dämonisierten Welt und deren Preisgabe an ihre Eigengesetzlichkeit« (147) entgegen und plädiert in der Spannung zwischen Naturrecht und Positivismus, deren beider Absolutheitsansprüche er durch das Konzept der Weisungen als Abwehr von Naturunrecht und zugleich als vernünftig zu verantwortende Rich-

35 ECKERTZ, Christlicher Glaube (wie Anm. 19), 56.

tungsangabe dekonstruiert, für »eine nüchterne und bescheidene Haltung der Selbstbeschränkung sub specie aeternitatis, die nach Überzeugung des Verfassers vor allem anderen das suum des Menschen ist, das, was ihm in dieser großen Vorläufigkeit einer vergehenden Welt wahrhaft und wesensmäßig zukommt« (176).

## Exemplarische Aus- und Rückblicke

Simons Dissertation stellt gewissermaßen das juristisch-theologische Fundament dar für viele seiner späteren gesellschaftlichen Aktivitäten und juristischen Entscheidungen. Zu dieser nüchternen und bescheidenen Haltung der Selbstbeschränkung sub specie aeternitatis gehörte zuvörderst die uneingeschränkte Bejahung des politischen Systems der BRD, der Demokratie und die Einsicht, dass diese nur Bestand hat, wenn sie von den Bürgerinnen und Bürgern aktiv mitgestaltet wird, dass »alle Bürger für die res publica verantwortlich sind und daß zur Ausübung dieser Verantwortung ein Staat erforderlich ist, in dem ihr Zusammenwirken rechtlich geordnet ist«<sup>36</sup>. Daher lag eines der öffentlichen Hauptaugenmerke Simons darauf, möglichst viele Räume sowie rechtliche Rahmenbedingungen für eine aktive Bildung politischer und gesellschaftlicher Partizipation zu schaffen. Sein umfassendes kirchliches Engagement in Synoden, Arbeitsgruppen und insbesondere auf Kirchentagen kann hier durchaus auch als religionspädagogisch fundierende politische Bildung begriffen werden.<sup>37</sup> Einem sich aus der Welt entziehenden Protestantismus tritt er mit Berufung auf Barmen II und V mit aller Entschiedenheit entgegen. Hierin war er sich z.B. mit den prägenden Kirchentagspräsidenten der ersten Kirchentagsjahrzehnte, Reinold von Thadden-Trieglaff (1891-1976)<sup>38</sup> und Richard von Weizsäcker (1920-2015)<sup>39</sup> einig.

Im Gefolge Barths favorisiert Simon nun eine christologische Rechtstheologie, die »weniger an Verhaltenskriterien für jedermann interessiert« ist, sondern vielmehr an der Frage: »Was ist dem Christen im Stand der Nachfolge geboten, wie verhält sich der Christ gegenüber dem jeweils vorfindli-

36 Fbd. 60.

37 Vgl. dazu Thomas SCHLAG, Horizonte demokratischer Bildung. Evangelische Religionspädagogik in politischer Perspektive. Freiburg i.Br. 2010 (RPG 14).

38 Vgl. Rudolf VON THADDEN, Der Initiator. Reinold von Thadden-Trieglaff. In: Deutscher Evangelischer Kirchentag. Wurzeln und Anfänge, hg. v. Ellen UEBERSCHÄR. Gütersloh 2017, 51-58.

39 Vgl. Thomas DE MAIZIÈRE, Richard von Weizsäcker. Erinnerungen an einen Kirchentagspräsidenten. In: Deutscher Evangelischer Kirchentag Stuttgart 2015. Dokumente, hg. v. Silke LECHNER, Heide STAUFF u. Mario ZEISSIG. Gütersloh 2016, 380-386.

chen Staat?»<sup>40</sup>. Ein solches Fragen hat für Simon zwei Implikationen: Es befreit erstens »zu einer nüchternen, ideologisch unverstellten Sicht dieses Vorfindlichen«, das erst im »Verzicht auf ordnungstheologische Spekulationen«<sup>41</sup> in den Blick kommt. Und es führt zweitens zu einer Wertschätzung von Institutionen, die die Infrastruktur des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere dessen die Gewalt bändigende Rechtsstaatlichkeit, entwickeln und pflegen. Dahinter steht seine Überzeugung, dass sich »eine entschiedene Kritik an staatlicher Politik nur auf der Grundlage einer prinzipiellen Annahme der staatlichen Institutionen vertreten und durchhalten« lasse. Die Handlungsfähigkeit des Staates als Institution hat Simon in seiner wohl schwierigsten Entscheidung als Bundesverfassungsrichter geschützt, als er den Eilantrag von Hanns-Eberhard Schleyer ablehnte, der mit Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 218 einzuklagen versuchte, dass der Staat den Forderungen der Entführer seines Vaters Hanns Martin Schleyer (1915-1977) nachzugeben habe, weil es die Pflicht des Staates sei, seine Bürgerinnen und Bürger gegen tödliche Maßnahmen zu schützen. Simon hatte seinerzeit ein Minderheitsvotum zur § 218-Rechtsprechung verfasst.<sup>42</sup> Im vorliegenden Fall entschied das Gericht daher, dass von Verfassungsseite zwar gesagt werden könne, was zu schützen sei, aber niemals vorgeschrieben werden könne, welche Art von Schutzmaßnahmen in welchem Fall zu treffen seien. Das Gericht könne bei evident falschen Maßnahmen eingreifen, was aber im Fall der Schleyer-Entführung nicht zutrefte, da im Falle der erfolgreichen Erpressung des Staates durch Terroristen die Gefahr von Wiederholungstaten zu befürchten sei.

Das zweite bahnbrechende Urteil aus der Feder Simons war ein fundamentaler Beitrag zur Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen sich engagierender Bürgerinnen und Bürger im gesellschaftspolitischen Handeln. In der Begründung des Brokdorf-Beschlusses 1985, demzufolge die Demonstrationen in Brokdorf rechtens waren, lautet daher eine entscheidende Passage aus der Feder Simons:

»In einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich »staatsfrei« vollziehen müsse [...]. An diesem

40 Helmut SIMON, Die zweite und die fünfte These der Barmer Erklärung und der staatliche Gewaltgebrauch. In: Bekennende Kirche wagen. Barmen 1934-1984, hg. v. Jürgen MOLT-MANN. München 1984 (Kaiser Traktate 83), 199.

41 Ebd. 200.

42 Vgl. Simone MANTTEL, Nein und Ja zur Abtreibung. Die evangelische Kirche in der Reformdebatte um § 218 StGB (1970-1976). Göttingen 2004 (AkiZ.B 38), passim, bes. 445 f.

Prozeß sind die Bürger in unterschiedlichem Maße beteiligt. Große Verbände, finanzstarke Geldgeber oder Massenmedien können beträchtliche Einflüsse ausüben, während sich der Staatsbürger eher als ohnmächtig erlebt. In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich durch sie zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im allgemeinen nur eine kollektive Einflußnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen. Die ungehinderte Ausübung des Freiheitsrechts wirkt nicht nur dem Bewußtsein politischer Ohnmacht und gefährlichen Tendenzen der Staatsverdrossenheit entgegen. Sie liegt letztlich auch deshalb im wohlverstandenen Gemeinwohlinteresse, weil sich im Kräfteparallelogramm der politischen Willensbildung im allgemeinen erst dann eine relativ richtige Resultante herausbilden kann, wenn alle Vektoren einigermaßen kräftig entwickelt sind«<sup>43</sup>.

Dabei positionierte sich Simon in der Atomwaffendiskussion gesellschaftspolitisch in aller Deutlichkeit gemäß der Eskalations-Einsicht: »Je größer die staatlichen Gewaltpotentiale werden, desto funktionsloser werden sie als Mittel zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben«. Er stimmte der Frankfurter Theologischen Erklärung der Kirchlichen Bruderschaften 1958 zu und hielt »auch nach 25jähriger intensiver Prüfung [...] an der Überzeugung fest, daß ein gegenteiliger Standpunkt nichts anderes als Irrlehre sein kann [...]:<sup>44</sup> »Die Einbeziehung von Massenvernichtungsmitteln in den Gebrauch staatlicher Machtandrohung und Machtausübung kann nur in faktischer Verneinung des Willens des seiner Schöpfung treuen und dem Menschen gnädigen Gottes erfolgen«<sup>45</sup>.

Wir stehen gegenwärtig erneut vor der Tatsache, dass eine solche Bedrohung wieder bedrückend nahegerückt ist! Im Gefolge solcher Bedrohung drohen Argumentationsstränge gefährlich durcheinander zu geraten. So hat etwa die AfD-Abgeordnete Alice Weidel in der sonntäglichen Bundestagsitzung am 27.2.2022 den infamen Satz getätigt: »Das ist das historische Versagen des Westens: Die Kränkung Russlands«. Abgesehen davon, dass es sich wohl eher um eine Kränkung Putins handelt, besteht das Infame dieses Satzes nicht in der Erwägung, über eine solche Kränkung als Eskalationsfaktor öffentlich nachzudenken und dabei auf eigene Anteile an dieser Konflikteskalation aufmerksam zu machen, sondern darin, dass Weidel sich und ihre

43 Anselm DOERING-MANTEUFFEL, Bernd GREINER u. Oliver LEPSIUS, Der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1985. Eine Veröffentlichung aus dem Arbeitskreis für Rechtswissenschaft und Zeitgeschichte an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. Tübingen 2015, 41.

44 Bei Simon ist diese Frage nach dem status confessionis immer notwendig in einen kommunikativen Prozess des Politischen eingebunden, so dass sie zum konziliaren Prozess, zum processus confessionis wird.

45 SIMON, Die zweite und die fünfte These (wie Anm. 40), 220.

Partei nicht als Westen sieht, also diese Schuld nicht auf sich zu nehmen gewillt ist. Stattdessen wird der Westen mit einer vernichtenden moralischen Anklage adressiert von einer Person und einer Partei, deren Bemühen darin besteht, immer und überall fein raus sein zu wollen aus allem politischen »Trial und Error«<sup>46</sup> und es stets besser zu wissen, ohne auch nur ansatzweise Eigenverantwortung zu übernehmen. Ein solches Verhalten und eine solche Haltung zerstören »die rechts- und sozialstaatliche Demokratie«, die »in besonderem Maße darauf angewiesen« ist, »daß wir sie annehmen, also zu unserer eigenen Angelegenheit machen«<sup>47</sup>. In diesem Sinne nimmt die AfD eine klassische Position der Realitätsverweigerung ein, die nach Simons Diagnose auch den Protestantismus über Jahrhunderte tief geprägt hat. Es ist von daher nicht verwunderlich, dass das jüngst erstarkende »Christentum von rechts«<sup>48</sup> ein nicht unerhebliches Maß an protestantischen Wurzeln aufzuweisen hat, die es zu benennen und aufzuarbeiten gilt.<sup>49</sup>

Das wichtigste Erbe aber, das Simon mit seiner theologischen Rechtsbegründung hinterlässt, ist sein Plädoyer »für die Tugend der Rechtschaffenheit«<sup>50</sup>, die sich anstecken lässt »vom Geist der Barmer Erklärung, die unter weitaus härteren Bedingungen »unsere frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen der Welt zu freiem und dankbarem Dienst an Gottes Geschöpfen« bezeugte«<sup>51</sup>.

46 Helmut SIMON, Demokratie und Grundgesetz. In: Evangelische Christen in unserer Demokratie, hg. v. Eberhard JÜNGEL, Roman HERZOG u. Helmut SIMON. Gütersloh 1986 (GTB 580), 66.

47 SIMON, Die zweite und die fünfte These (wie Anm. 40), 210. Simon verstand sich selber als Querdenker – ein Begriff, der mittlerweile reichlich missbraucht ist – insofern angemessenes Querdenken die Annahme der demokratischen Institutionen voraussetzt.

48 Johann Hinrich CLAUSSEN, Martin FRITZ, Andreas KUBIK, Rochus LEONHARDT u. Arnulf VON SCHELIHA, Christentum von rechts. Theologische Erkundungen und Kritik, Tübingen 2021.

49 Wertvolle Hinweise verdanke ich in dieser Thematik meinem Wissenschaftlichen Mitarbeiter Jan Christian PINSCH, der dies in seiner Dissertation anhand der Kreises Lippe aufarbeitet.

50 Helmut SIMON, Wie halten wir es mit Recht und Gerechtigkeit? Eine Gretchenfrage in unserer Zeit (1997). In: RÖSE, Helmut Simon (wie Anm. 1), 375.

51 SIMON, Die zweite und die fünfte These (wie Anm. 40), 196.